

Niederschrift
 über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
 am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

Beginn	20.05 Uhr		Unterbrechungen	1
Ende	22.30 Uhr		Mitgliederzahl	13

Anwesend		Bemerkung
a) stimmberechtigt		
1. GV Sauerland, Uta (als Vorsitzende)		anwesend
2. GV Spogis, Kevin (als 1. stellvertr. Vorsitzender)		anwesend
3. GV Hoffmann, Stephan (als 2. stellvertr. Vorsitzender)		anwesend
4. GV Dusin, Susan		fehlt entschuldigt
5. GV Funk, Ronald		anwesend
6. GV Griem, Gerhard		anwesend
7. GV Jungblut, Sonja		anwesend
8. GV Kock, Christian		anwesend
9. GV Prahl, Jan		anwesend
10. GV Püst, Niklaus		anwesend
11. GV Soltau, Andreas		anwesend
12. GV Stamer, Felix		anwesend
13. GV Sülflohn, Wilfried		anwesend
b) nicht stimmberechtigt		
Protokollführerin Holldorf, Sabine		anwesend

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Beschlussfähigkeit
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit – hier Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
4. Niederschrift der Sitzung vom 01.06.2023
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Bericht des Wahlprüfungsausschusses
7. Verpflichtung eines Gemeindevertreters gemäß § 33 Abs. 5 GO
8. Verabschiedung verdienter Gemeinderatsmitglieder aus der vergangenen Periode
9. Neufassung der Hauptsatzung

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

10. Wahl von weiteren Mitgliedern in die ständigen Ausschüsse
 - a) Bauausschuss (2 weitere Mitglieder)
 - b) Liegenschaftsausschuss (2 weitere Mitglieder)

11. Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte sowie der Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichtes Lübeck für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

12. Beschlussfassung über einen anteiligen Honorarzuschuss für den Schützenverein Linau u. Umgebung von 1908 e.V.

13. Beschlussfassung über eine anteilige Beteiligung der Gemeinde an der Neuanschaffung eines Rasenmähtreckers für den Sportverein Linau

14. 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Linau (Beitrags- und Gebührensatzung)

15. Einbeziehungssatzung Nr. 6 (Dröge Möhl) hier: Auftrag Planungsleistungen

16. Berichte aus den Ausschüssen

17. Einwohnerfragestunde

18. Bekanntgabe und Anfragen

19. Grundstücks-, Pacht- und Mietangelegenheiten
(TOP 18 wird voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen)

Nach Verlesung der Tagesordnung werden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Folgender Punkt wird zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen:

6. Bericht des Wahlprüfungsausschusses

Die Verhandlung findet von TOP 1 bis TOP 18 in öffentlicher Sitzung statt. TOP 19 wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

Öffentlicher Teil I:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Bürgermeisterin Sauerland begrüßt die anwesende/n Gemeindevertreter/in und die Zuschauer. Sie eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

Die der Einladung beigefügten Dateien konnten von einem Gemeindevertreter nicht geöffnet werden, da es sich um ein odt-Format handelte. In Zukunft werden nur PDF-Dateien versendet.

2. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Beschlussfähigkeit

Die Anwesenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung wird festgestellt. Gemeindevertreterin Dusin fehlt entschuldigt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit – hier Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung

Es ist übersehen worden, folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

Bericht des Wahlprüfungsausschusses

Dieser soll als Punkt 6 in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Über Punkt 19 soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden.

Es folgt die Abstimmung nach § 35 Gemeindeordnung.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

4. Niederschrift der Sitzung vom 01.06.2023

Keine Anmerkungen.

5. Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Sauerland liest ihren Bericht vor:

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

- 1.) Die Jahrgänge der 12- und 13jährigen haben bei der Haussammlung für das Kinderfest unterstützt. Es kam der tolle Betrag von 1914,05 Euro zusammen, wir danken allen Spendern und den Kindern herzlich für die Mithilfe. Eine genaue Abrechnung wird zur nächsten Sitzung vorgelegt. Ebenso zu den Veranstaltungen der Senioren.
- 2.) Der Brennplatz im Schulwald wird vom 01. November 2023 bis zum 31. März 2024 an jedem 1. Samstag des Monats von 10.00 – 14.00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnung des Platzes und die Ablage von Gehölzen wird nun unter Aufsicht gegen eine geringe Gebühr stattfinden, angleichend an den Grünabfallcontainer. Eine entsprechende Gebühren-Übersicht wird zurzeit vom Bauausschuss erarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Nach dem Osterfeuer wird der Platz wieder geschlossen, in den darauf folgenden Monaten wird am Standort dann eine Blühwiese eingesät.
- 3.) Auf dem Spielplatz wurde neuer Sand aufgebracht, die Firma Jürgens Transporte aus Pölitze stellte hierfür 491,47 Euro brutto in Rechnung.
- 4.) Ebenso wurde auf dem Spielplatz an bestehenden Bäumen, vorrangig Eichen, eine Totholz-Beseitigung vorgenommen. Es erfolgte auch ein genereller Check zur Baumgesundheit. Gefällt werden muss keiner der Bäume, alle sehen stabil und gesund aus. Die Firma SP Baumpflege aus Duvensee hat diese Arbeiten für 809,20 Euro brutto durchgeführt.
- 5.) Die Baustelle in der Wentorfer Straße begann sehr holprig. Für die vergangene Woche waren Asphaltierungsarbeiten angekündigt, diese haben aber nicht stattgefunden. Auf Nachfrage beim zuständigen Mitarbeiter des Kreises ergaben sich Verzögerungen, so dass diese Arbeiten nun wohl in der kommenden Woche ab dem 18.09. beginnen werden. Leider wurde für die Bushaltestelle Dorfstraße keine Ersatzhaltestelle seitens des Kreises eingerichtet, so dass alle Kinder und Erwachsenen momentan die Haltestelle Feilberg nutzen müssen. Es findet eine ständiger Hol- und Bringdienst statt, der keinen zufrieden stellt. Entsprechendes habe ich an die Verkehrsplanung zurückgemeldet.
- 6.) Dem Holzunterstand am Sportlertrakt des Gemeindezentrums wurde in Eigenleistung durch die Gemeindearbeiter Achim und Torsten zu neuem Glanz verholfen. Beide haben große Sanierungsarbeiten vorgenommen, das Ergebnis kann sich wirklich sehen lassen. Ebenso wurde ein neuer Abgang von der Festwiese zum Weg in Richtung Kindergarten gebaut.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

- 7.) Im Sportlertrakt des Gemeindezentrums wurde ein alter Wasserschaden behoben, die Maßnahme führte die Firma Hassler aus Trittau als günstigster Anbieter durch (796,17 brutto).
- 8.) Die Bewerber um die Restauration des Gemeindezentrums haben leider abgesagt, so dass die Suche nun intensiv gestartet wird. Hierzu habe ich Kontakt mit einem Gastronomiemakler aufgenommen. Ebenso wird ein Konzept zur Bewerbung in den sozialen Medien erarbeitet.
- 9.) Am 17.09.2023 wird es wieder einen Straßenflohmarkt in Linau geben. Dieser ist vom Ordnungsamt genehmigt, ein Halteverbot muss nach Rücksprache mit Kevin Juhl nicht ausgesprochen werden. Ich bitte eindringlich um gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr und die Nutzung der ausgewiesenen Parkplätze.
- 10.) Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt der Gemeinde auf ihren Antrag hin eine Zuwendung für die Anpassung der Infrastruktur im Kreis Herzogtum Lauenburg in Höhe von 6485,07 Euro (Beschaffung Notstromaggregat und Kraftstofflagerbehälter sowie Einbau Notstromspeisung). Mit der Sachbearbeiterin Frau Hinz bespreche ich das weitere Vorgehen.
- 11.) Der alte Gemeindetrecker des Typs John Deere wurde für einen Betrag von 8500,- Euro verkauft.
- 12.) Es mussten diverse Wespennester am Kindergarten und auch am Sportlertrakt durch die Firma Nitor beseitigt werden. Ebenso kam es zu einem erhöhten Rattenbefall in der Kanalisation der Straßen Feilberg und Dorfstraße. Hier hat eine Beköderung stattgefunden und wird laufend erneuert. Für das Gemeindezentrum inkl. Kindergarten wurde ein Wartungsvertrag mit der Firma Nitor Schädlingsbekämpfung geschlossen.
- 13.) Von der Firma Melanie Hein GmbH aus Lübeck sind diverse Straßenschilder beschafft worden. Es entstanden Kosten in Höhe von 1670,94 Euro. Die Schilder wurden und werden weiterhin von den Gemeindearbeitern ausgetauscht.

Hierzu gibt es keine Anmerkungen.

6. Bericht des Wahlprüfungsausschusses

Frau Hillebrandt vom Amt Sandeneben-Nusse, Ordnungsamt, hat alle Gemeinden aufgefordert, in der Gemeinderatssitzung, die der konstituierenden Sitzung folgt, den Bericht des Wahlprüfungsausschusses aufzunehmen.

Gemeindevertreter Griem als Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses berichtet, dass er zusammen mit den Gemeindevertretern Andreas Soltau und Susan Dusin im Amt Sandesneben-Nusse die Unterlagen der Kommunalwahl 2023 geprüft hat. Es wurde festgestellt, dass die Kommunalwahl am 14. Mai 2023 sehr korrekt durchgeführt worden ist. Gemeindevertreter Griem empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gültigkeit der Gemeindewahl 2023 zu beschließen.

Bürgermeisterin Sauerland liest folgenden Beschlussvorschlag vor:

**Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 die vom Wahlvorstand anlässlich der Gemeindewahl am 14.05.2023 gefertigte Niederschrift einschl. Anlagen geprüft.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
Die Gemeindevertretung beschließt die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023.**

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

7. Verpflichtung eines Gemeindevertreters gemäß § 33 Abs. 5 GO

Da der Gemeindevertreter Felix Stamer an der konstituierenden Sitzung am 01.06.2023 urlaubsbedingt nicht teilnehmen konnte, muss die Verpflichtung als Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin heute erfolgen.

Der Gemeindevertreter Felix Stamer wird nach vorne gebeten. Bürgermeisterin Sauerland liest den entsprechenden Text vor und verpflichtet Gemeindevertreter Stamer per Handschlag.

8. Verabschiedung verdienter Gemeinderatsmitglieder aus der vergangenen Periode

Herr Jürgen Griese wird nach vorne gebeten. Bürgermeisterin Sauerland überreicht ihm ein Präsent. Sie erwähnt seine langjährige Tätigkeit als Gemeindevertreter, stellvertretender Bürgermeister, Vorsitzender einiger Ausschüsse und zuletzt als ehrenamtlicher Bürgermeister.

Jürgen Griese bemerkt, dass er mit einem lachenden und einem weinenden Auge zurückgetreten war. Die Arbeit in der Gemeindevertretung habe ihm immer sehr am Herzen gelegen. Er wünscht der neuen Gemeindevertretung viel Erfolg, Spaß und Freude bei der Arbeit.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

Die ebenfalls ausgeschiedenen ehemaligen Gemeindevertreter Michael Matz und Michael Sauerland konnten heute urlaubs- / und krankheitsbedingt nicht an der Sitzung teilnehmen. Die Verabschiedung der beiden wird auf der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

9. Neufassung der Hauptsatzung

Die geplante Neufassung der Hauptsatzung liegt allen Gemeindevertretern vor.

Bürgermeisterin Sauerland liest die Beschlussvorlage vor:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linau beschließt die Neufassung der Hauptsatzung, wie aus der Anlage ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

10. Wahl von weiteren Mitgliedern in die ständigen Ausschüsse

Aufgrund der gesetzlichen Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in der Gemeindevertretung Linau auf 13 Mitglieder sollen die Ausschüsse Bau und Liegenschaften von 3 auf nun 5 Mitglieder erhöht werden.

a) Bauausschuss (2 weitere Mitglieder)

Bürgermeisterin Sauerland bittet um Vorschläge.

Vorgeschlagen werden. Gemeindevertreter Gerhard Griem und Gemeindevertreter Ronald Funk.

Bürgermeisterin Sauerland liest die Beschlussvorlage vor:

Die Gemeindevertretung Linau wählt auf Vorschlag Herrn Ronald Funk und Herrn Gerhard Griem in den Bauausschuss.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Liegenschaftsausschuss (2 weitere Mitglieder)

Bürgermeisterin Sauerland bittet um Vorschläge.

Vorgeschlagen werden. Gemeindevertreter Wilfried Sülflöhn und Gemeindevertreter Jan Prahl.

Bürgermeisterin Sauerland liest die Beschlussvorlage vor:

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

Die Gemeindevertretung Linau wählt auf Vorschlag Herrn Wilfried Sülflohn und Herrn Jan Prahl in den Liegenschaftsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

11. Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte sowie der Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichtes Lübeck für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Wahlperiode der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen läuft ab.

Aufgrund der § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i.V.m. der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV) des Landes Schleswig-Holstein vom 08.06.2012 (II 302/3221-1-15, SchlHA S. 268) sind neue Vorschlagslisten für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagslisten sind von den Gemeinden aufzustellen.

Folgende Bewerbungen für die Ausübung dieses Amtes sind bei der Bürgermeisterin Sauerland eingegangen:

Sabine Baumgarten, Antje Oestreich und Sonja Jungblut.

Bürgermeisterin Sauerland liest folgenden Beschlussentwurf vor:

Die Gemeindevertretung beschließt, nachfolgende Personen für das Schöffenamts vorzuschlagen:

Name Baumgarten	Vorname Sabine	Geburtsname Brockmüller	M	W <input checked="" type="checkbox"/>
Geburtstag 07.08.1963	Geburtsort Hamburg			
Anschrift Up de Hoss 12, 22959 Linau		E-Mail baumgartensabine78@gmail.com		
Beruf Bürokauffrau				

Name Oestreich	Vorname Antje	Geburtsname Oestreich	M	W <input checked="" type="checkbox"/>
Geburtstag 05.06.1974	Geburtsort Reinbek			
Anschrift Feilberg 10, 22959 Linau		E-Mail		
Beruf Conception Managerin im Bereich Medien				

Niederschrift
 über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
 am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

Name Jungblut	Vorname Sonja	Geburtsname Schade	M	W <input checked="" type="checkbox"/>
Geburtstag 10.11.1983	Geburtsort Hamburg			
Anschrift Rosswiesenweg 1, 22959 Linau		E-Mail sonjajungblut@t-online.de		
Beruf Kindergartenleitung (Erzieherin)				

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Auch die Wahlperiode der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Jugendschöffinnen und Jugendschöffen läuft ab.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Herzogtum Lauenburg ist für die Aufstellung der Vorschlagslisten verantwortlich. Als Grundlage bittet dieser die Gemeinden um Vorschläge.

Folgende Bewerbungen für die Ausübung dieses Amtes sind bei der Bürgermeisterin Sauerland eingegangen:

Andreas Soltau, Niklaus Püst, Uta Sauerland.

Bürgermeisterin Sauerland liest folgenden Beschlusssentwurf vor:

Die Gemeindevertretung beschließt, nachfolgende Personen für das Amt der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vorzuschlagen:

Name Soltau	Vorname Andreas	Geburtsname	M <input checked="" type="checkbox"/>	W
Geburtstag 13.05.1960	Geburtsort Hamburg			
Anschrift Hauptstraße 35, 22959 Linau		E-Mail zfhulse382@gmail.com		
Beruf Polizeibeamter i.R.				

Name Püst	Vorname Niklaus	Geburtsname	M <input checked="" type="checkbox"/>	W
Geburtstag 07.02.1968	Geburtsort Hamburg			
Anschrift Dorfstraße 10a, 22959 Linau		E-Mail npuest@web.de		
Beruf Monteur				

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

Name Sauerland	Vorname Uta	Geburtsname Näveke	M	W x
Geburtstag 07.10.1978	Geburtsort Bad Oldesloe			
Anschrift Wentorfer Straße 2, 22959 Linau		E-Mail uta.sauerland@t-online.de		
Beruf Industriekauffrau, ehrenamtliche Bürgermeisterin				

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

12. Beschlussfassung über einen anteiligen Honorarzuschuss für den Schützenverein Linau u. Umgebung von 1908 e.V.

Der Schützenverein Linau hat in Person seiner Schriftführerin Imke Marie Griem mit Schreiben vom 18.04.2023 einen anteiligen Honorarzuschuss in Höhe von 2.500,00 Euro für das laufende Jahr 2023 beantragt. Hiermit sollen die anfallenden Kosten für die drei nebenamtlichen Übungsleiterinnen finanziert werden. Begründet wird dieser Antrag damit, dass die Höchstförderung bei Vereinen bis zu 100 Mitgliedern 1000,- Euro und für je weitere angefangene 50 Mitglieder 500,00 Euro beträgt. Derzeit hat der Schützenverein Linau 211 Mitglieder. Diese Höchstförderung ergibt sich aus der beigefügten Richtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Mitfinanzierung der Kosten für haupt- und nebenamtliche Sportlehrer und Sportlehrerinnen sowie Übungsleiter und Übungsleiterinnen. Sowohl der Kreissportverband als auch der Schützenverein Linau tragen ebenfalls in gleicher Höhe zur Finanzierung bei.

Gemeindevertreter Griem bemerkt, dass es sich hierbei um gut investiertes Geld handelt. Die Übungsleiterinnen leisten ausgezeichnete Arbeit, sie fahren mit den Jugendlichen zu allen Veranstaltungen. Die Jugendabteilung ist sehr erfolgreich.

Bürgermeisterin Sauerland liest folgenden Beschlusssentwurf vor:

Die Gemeindevertretung Linau beschließt, dem angefragten Honorarzuschuss für das laufende Jahr 2023 in Höhe von 2500,00 Euro stattzugeben und bittet die Kämmerei um Überweisung.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

13. Beschlussfassung über eine anteilige Beteiligung der Gemeinde an der Neuanschaffung eines Rasenmähtreckers für den Sportverein Linau

Kurz vor dieser Sitzung sind bei der Bürgermeisterin Unterlagen und Informationen

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

eingegangen, die es erforderlich machen, diesen Punkt noch einmal in den zuständigen Ausschuss zu geben. Hierüber wird in der nächsten Gemeinderatssitzung verhandelt und beschlossen.

14. 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Linau (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Kämmerei des Amtes Sandesneben-Nusse hat umfängliche Erläuterungen zu diesem Thema gefertigt, die wie folgt dargestellt werden:

Erläuterungen:

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der aktuellen Rechtsprechung sind die Abwassergebühren spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde Linau hat die Abwassergebühren letztmalig für das Jahr 2020 kalkuliert. Auf Anraten der Verwaltung hat die Gemeinde in diesem Jahr die Fa. Treukom GmbH mit der Fortschreibung des Anlagevermögens und der Erstellung einer Gebührenkalkulation zum 01.10.2023 beauftragt. Auf Grund der aktuellen Situation mit vielen Preissteigerungen schlägt die Treukom GmbH vor, in Hinblick auf die bevorstehenden Investitionen, einen einjährigen Kalkulationszeitraum zu wählen. Die Arbeiten wurden fertig gestellt. Hiernach ergeben sich neue Gebührensätze. Diese stellen sich wie folgt dar:

Grundgebühr:

a) Schmutzwasser 8,00 EUR/Monat (bisher: 8,00 EUR/Monat)

Zusatzgebühr:

b) Schmutzwasser 4,50 EUR/m³ (bisher: 3,37 EUR/m³)

Die Berechnungen der Treukom GmbH sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Gemeinde Linau erhebt eine Abwassergebühr, welche nicht auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt ist. Im Moment beträgt der Niederschlagswasseranteil in der Einheitsgebühr rund 12 %. Aufgrund der aktuellen Bundesrechtsprechung sind maximal 12 % Niederschlagswasseranteil in einer Einheitsgebühr zulässig. In Schleswig-Holstein wurde auch bereits entschieden, dass oberhalb von 6 % die Gebühren für die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung zwingend getrennt zu erheben sind. Der Klageweg sollte den Gebührenschuldner*innen nicht eröffnet werden, da die Gemeinde vor Gericht mit der Einheitsgebühr vermutlich scheitern würde. Bei immer weiter steigenden Gebühren steigt das Risiko eines Widerspruches. Diesem Widerspruch müsste dann stattgegeben werden.

Die Treukom GmbH und die Verwaltung raten der Gemeinde Linau die Einführung der Niederschlagswassergebühr. Hierzu muss seitens der Verwaltung eine Befragung zu den angeschlossenen Flächen durchgeführt werden. Die Verwaltung hat der Gemeinde zu diesem Zweck eine entsprechende Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle sei nochmal erwähnt, dass für die Benutzer durch die getrennte Gebührenerhebung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Kosten werden

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

nur anders verteilt, nämlich nach dem Grad der jeweiligen Inanspruchnahme. Das führt am Ende zur Verschiebung bei jedem einzelnen Benutzer. Die Gesamteinnahme bleibt jedoch unverändert.

Abschreibungsvariante:

Da man heute bereits erkennen kann, dass das auf Basis der ehemaligen Herstellungskosten angesammelte Kapital nicht reichen wird, um die Anlage im Erneuerungsfall zu finanzieren, muss man vorsorgen und entsprechend mehr Geld für spätere Jahre zurücklegen. Daher werden die Abschreibungen in Linau seit 2012 vom Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt. Dieser Wert berücksichtigt die zwischenzeitlichen Preissteigerungen, so dass künftige Ersatzinvestitionen leichter getätigt werden können. Auf Grund von enormen Preissteigerungen im Bausektor kommt es zu einer entsprechenden Steigerung der jährlichen Abschreibung. Dies ist ein Faktor für die Steigerung des Kostenniveaus. Im Anlagenspiegel für das Jahr 2024 beträgt die Differenz zwischen den Abschreibungen von den Herstellungskosten und den Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert 85.489,49 EUR (Anlage „Kalkulatorische Zinsen 2024“ – lfd. Nr. 16). Über die letzten Jahre wurden so 204.922,44 EUR an Mehrabschreibungen erwirtschaftet (Anlage „Kalkulatorische Zinsen 2024“ – lfd. Nr. 15). Für den künftigen Gebührenkalkulationszeitraum wird weiterhin von den Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben. Ein Vorteil dieser Variante ist, dass wenn es zu unerwarteten Mehraushaben kommt, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, diese Mehrabschreibungen nicht unbedingt nachzuholen sind und somit ein „Puffer“ entsteht.

Abwassergebühr:

Das Kostenniveau beträgt durch allgemeine Preissteigerungen und die gestiegenen Abschreibungen künftig 4,44 EUR/m³ für Schmutzwasser (Anlage 3 – Zeile 20) bei einer gleichbleibenden Grundgebühr von 8,00 EUR (Anlage 3 – Zeile B). Durch die Nachholung der Unterdeckung aus dem Vorkalkulationszeitraum in Höhe von 0,06 EUR, die nicht aus Mehrabschreibungen entstanden ist, ergibt sich eine neue Zusatzgebühr von 4,50 EUR/m³ (Anlage 3 – Zeile 22). Bisher lag das Kostenniveau für Schmutzwasser bei 3,35 EUR, welches durch die Nachholung von Unterdeckungen aus dem Vorkalkulationszeitraum um 0,02 EUR erhöht wurde und der Gebührenzahler 3,37 EUR zu zahlen hatte. Folglich steigt die Gebühr um 1,13 EUR/m³.

Hier noch einmal die neu errechneten Gebührensätze:

Grundgebühr:

a) Schmutzwasser 8,00 EUR/Monat (bisher: 8,00 EUR/Monat)

Zusatzgebühr:

b) Schmutzwasser 4,50 EUR/m³ (bisher: 3,37 EUR/m³)

Für den Durchschnittshaushalt mit einem Schmutzwasseranfall von 120 m³ ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von 135,60 EUR (120 x 1,13 EUR). Auf den Monat runtergebrochen sind es 11,30 EUR für den o.g. Durchschnittshaushalt.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

Straßenentwässerung:

Die Gemeinde zahlte bisher 36.273,65 EUR jährlich für das Einleiten von Niederschlagswasser der Straßen. Mit der neuen Kalkulation erhöht sich für die Gemeinde der jährliche Erstattungsbetrag auf 45.690,17 EUR. Diese Erhöhung belastet den Gemeindehaushalt mit rund 9.400 EUR jährlich.

Bei dieser Erhöhung sind die Kosten für eine neu zu installierende Kläranlage noch nicht berücksichtigt. Geschätzt liegen diese zurzeit bei 4,6 Millionen Euro.

Das Entschlammen der vorhandenen Teichkläranlagen war ebenfalls sehr teuer.

Bevor etwas in die Wege geleitet werden soll, bzw. Aufträge erteilt werden, sollen intensive Gespräche mit den Nachbardörfern Koberg, Hohenfelde und Wentorf/AS geführt werden, um möglicherweise einen Zusammenschluss erreichen zu können und damit auch die Kosten zu teilen.

Demnächst soll eine Einwohnerversammlung stattfinden, um den Linauer Bürgern mitzuteilen, welche möglichen Kosten auf sie zukommen werden und welche Art Kläranlage gebaut werden soll.

Zwischendurch wurde auch zu diesem Zeitpunkt den Zuschauern Fragen zu diesem Thema gestattet, die dann – soweit es möglich war – beantwortet wurden.

Bürgermeisterin Sauerland liest folgenden Beschlussentwurf zur 4. Nachtragsatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Linau (Beitrags- und Gebührensatzung) vor:

Die Gemeindevertretung Linau beschließt die 4. Nachtragsatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Linau entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

15. Einbeziehungssatzung Nr. 6 (Dröge Möhl) hier: Auftrag Planungsleistungen

Gemeindevertreter Griem verlässt den Raum.

Bürgermeisterin Sauerland erläutert den Sachverhalt.

Die Gemeinde Linau hat auf Antrag von Herrn Griem begonnen, die Einbeziehungssatzung Nr. 6 aufzustellen. Für die Planungsleistungen wurde zunächst das Büro „Planlabor Stolzenberg“ aus Lübeck beauftragt. Mit der Planung waren Gemeinde und Antragssteller jedoch nicht zufrieden, daher wurde die Zusammenarbeit mit dem Büro Stolzenberg beendet (siehe GV-Beschluss vom 29.09.2022).

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

Stattdessen wurde das Planungsbüro „Architektur + Stadtplanung“ aus Hamburg gebeten, einen Vorschlag zur Planungsfortführung zu machen. Eine Abstimmung zwischen diesem Büro und der Kreisplanung fand im Juni 2023 statt. Demzufolge kann die Planung nach dem Vorschlag vom Büro Architektur + Stadtplanung fortgeführt werden.

Daher soll nun das Büro Architektur + Stadtplanung aus Hamburg mit der Fortführung der Planung gemäß Angebot vom 27.06.2023 beauftragt werden. Die Planungskosten sind vom Antragssteller an die Gemeinde zu erstatten, dafür ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Die letzte Entscheidung liegt nach wie vor beim Kreis.

Bürgermeisterin Sauerland liest folgenden Beschlussvorschlag vor:

Die Gemeindevertretung Linau beauftragt das Planungsbüro „Architektur + Stadtplanung“ aus Hamburg mit der Fortführung der Planung zur Einbeziehungssatzung Nr. 6 (Dröge Möhl) gemäß Angebot vom 27.06.2023. Die Gemeindevertretung Linau beauftragt weiterhin die Bürgermeisterin, einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Antragssteller Herrn Griem zu schließen, in dem dieser sich zur Erstattung aller mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten verpflichtet, sofern es sein Grundstück betrifft.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Gemeindevertreter Griem wird wieder hereingeholt.

16. Berichte aus den Ausschüssen

Gemeindevertreter Hoffmann, Vorsitzender des großen Ausschusses berichtet, dass die Belüftungsanlage in der Küche des Gemeindezentrums wieder in Ordnung ist.

Ein Wasserschaden im Sportlertrakt des Gemeindezentrums wurde zwischenzeitlich beseitigt.

Aus dem Finanzausschuss gibt es zurzeit nichts aktuelles zu berichten.

Gemeindevertreter Soltau berichtet aus dem Sozialausschuss:

Am 15. Juli 2023 fand das Grillfest für die Senioren im Gasthof Westphal statt, 60 Teilnehmer waren zugegen. Das Grillgut stellte die Gemeinde zur Verfügung, das Grillen übernahmen Andreas Soltau, Ronald Funk und Stephan Hoffmann. Die Wirtin, Frau Westphal, kümmerte sich um die Deko, Getränke, Salate und Brot. Die Selbstbeteiligung für die Senioren betrug 10,00 €/pro Person, der Gemeindeanteil betrug 912,03 €. Die Spiele kamen sehr gut an, die Stimmung war gut. Es war eine gelungene Veranstaltung.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

Am 19. August fand mit 66 Teilnehmern die Ausfahrt mit den Linauer Senioren nach Kappeln statt. Die Eigenbeteiligung der Senioren, pro Person 30,00 €, beinhaltete die Busfahrt, das Mittagessen, eine Bootsfahrt auf der Schlei mit Kaffee und Kuchen. Es konnte noch über den Kunsthandwerkermarkt gebummelt werden. Insgesamt gab es hier viel positives Feedback und sehr viel Lob.

An dieser Veranstaltung hat sich die Gemeinde mit Kosten in Höhe von 2.427,00 Euro beteiligt.

Es folgte am 09. September das Kinderfest. In diesem Jahr ging es in den Hansa-Park. An diesem Ausflug nahmen 112 Kinder und Eltern teil. Die betreuenden Eltern mussten einen Anteil von 30,00 € zahlen. Die Linauer Kinder brauchten nichts zu zahlen. Gastkinder mussten 48,00 € bezahlen.

Eine zuvor durchgeführte Haussammlung in Linau erbrachte einen Betrag in Höhe von 1.924,05 €. Auf die Gemeinde entfällt noch ein Anteil von ca. 1.215,95 € (es fehlt noch eine finale Abrechnung des Hansa-Parks).

Die Stimmung im Hansa-Park war toll, es war insgesamt ein schöner Tag.

Gemeindevertreter Spogis, als Vorsitzender des Bauausschusses, berichtet, dass der Zaun auf dem Kamp neben dem Grundstück Stoll in Arbeit ist. Ein Tor ist bisher noch nicht geliefert worden. In der nächsten Woche gehen die Arbeiten auf dem Spielplatz des Kindergartens weiter. Hier müssen Spielgeräte aufgebaut werden. Diese Spielgeräte wurden durch die großzügige Spende eines anonymen Spenders finanziert.

Der Zaun am alten Feuerwehrhaus muss noch aufgestellt werden, allerdings muss hier noch der genaue Standort ausgelotet werden.

Da es auch auf dem Kamp vermehrt Falschparker gibt, soll überlegt werden, wie diesem Problem begegnet werden kann.

Zu einem Termin am 07.09. hatte das Amt Sandesneben-Nusse eingeladen. Zugegen war auch die Firma ISP, Herr Angin, Mareike und Roberto Sülflöhn. Zweck des Zusammentreffens war ein Vorhaben des Kreises, mehrere Kreisstraßen in den nächsten Jahren zu sanieren, auch die K 10. Das betrifft die gesamte Hauptstraße in Linau. Es soll ermittelt werden, was im Zuge der Sanierung ebenfalls noch saniert werden muss, z. B. Leitungen, Kanäle usw. Es können Wünsche geäußert werden. Da die Frischwasserleitungen in Linau aus den 70-er Jahren stammen, muss überprüft werden, ob diese ebenfalls erneuert werden.

Ein Angebot für die Befahrung zur Durchsicht der Kanäle ist angefordert.

Gemeindevertreter Spogis berichtet ausführlich über die heutige Besichtigung der Kläranlage in Berkenthin. Er erklärt, wie die Anlage dort funktioniert.

Zu empfehlen ist für die Gemeinde Linau, Gespräche darüber zu führen, ob und ggf.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

wie es möglich wäre, die jetzige Teichanlage so weit zu ertüchtigen, dass die vorgegebenen Werte eingehalten werden können. Möglicherweise könnte man vorab einiges verändern, z. B. durch Einsetzen von Rechen, Phosphatfällung. Mit einem Bau einer neuen Kläranlage kann dann eventuell noch ein paar Jahre gewartet werden. In dieser Zeit könnte Kapital angespart werden, um nicht einen so hohen Kredit aufnehmen zu müssen. Eventuell beteiligen sich ja auch die Nachbargemeinden, was noch zu führende Gespräche ergeben werden.

Gemeindevertreter Griem fragt, ob es inzwischen Neuigkeiten über den zu bauenden Funkturm gibt. Die Angelegenheit liegt beim Kreis. Bürgermeisterin Sauerland wird demnächst das Gespräch mit dem beim Kreis zuständigen Herrn Kuhmann führen.

17. Einwohnerfragestunde

Ein Zuschauer möchte wissen, ob es möglich ist, in der Drögen Möhl die alte Baulinie nach hinten zu verschieben, damit die 2. Reihe bebaut werden kann.
Es ist nicht möglich.

Der Zuschauer möchte wissen, ob im Zuge der Einbeziehungssatzung Nr. 6 (Dröge Möhl) auch über seine Wünsche (Bebauung in 2. Reihe) gesprochen wurde.

Darüber wurde nicht gesprochen, da die 2. Reihe in diesem Fall im Außenbezirk liegt. Es macht einen Unterschied, ob direkt an der Straße oder in 2. Reihe im Außenbezirk gebaut werden soll.

Ein Zuschauer möchte wissen, ob es noch eine Straßenbegehung in der Drögen Möhl geben wird, in Höhe des Grundstücks Sparr befindet sich ein größeres Loch auf der Straße.

Das wird bei den üblichen Sanierungsarbeiten berücksichtigt werden.

Es wird mitgeteilt, dass gegenüber dem Grundstück Sparr in Höhe des Brennplatzes ein Wohnmobil abgestellt ist.

Es wird die Meinung kundgetan, dass es schöner wäre, bereits am 01.10. Hölzer zum Brennplatz bringen zu können, statt erst am 01.11.

Es bleibt beim 01.11., um zu vermeiden, dass auch Gartenabfälle angeliefert werden.

Eine Zuschauerin teilt mit, dass nach ihrer Auffassung die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Drögen Möhl von den meisten Leuten nicht eingehalten wird. Sie bittet um Mitteilung, ob dort nicht einmal ein Blitzer aufgestellt werden könnte.

Es ist nicht möglich, dort einen Blitzer aufzustellen, da die Dröge Möhl zu kurvig ist. Um einen Blitzer aufzustellen, wird immer eine relativ lange gerade Strecke benötigt.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Linau
am 14.09.2023 im Gemeindezentrum Linau

18. Bekanntgabe und Anfragen

Entfällt.

Da jetzt der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, müssen die Zuschauer den Raum verlassen. Es wird um 22.15 Uhr eine Pause eingelegt.


.....
Bürgermeisterin


.....
Protokollführerin



Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Linau am 14.09.2023.

zu Tagesordnungspunkt : Neufassung der Hauptsatzung

TOP 9

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	12	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO		12	/	/

Sachverhalt:

Im Mai 2023 wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein neues Muster für Hauptsatzungen der Gemeinden veröffentlicht. Dies bedeutet, dass bei Änderungen von Hauptsatzungen eine Neufassung zu beschließen ist.

Anbei eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der möglichen Neufassung. Die Änderungen sind in Rot dargestellt.

Zu den einzelnen §§ folgende Erläuterungen:

Zu § 1: Keine Änderungen

Zu § 2: In § 2 werden die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters definiert. Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben (Abs. 1) können weitere Aufgaben übertragen werden (Abs. 2). Der Entwurf der Neufassung sieht eine Anpassung in Abs. 2 zu Ziffer 1 vor. Gem. § 28 Nr. 11 der Gemeindeordnung ist bei der Übertragung der Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ein Höchstbetrag / eine Wertgrenze in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Beträge im Entwurf sind aus der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Linau übernommen worden. Bei Stundungen kann ein Betrag mit aufgenommen werden (im Entwurf übernommen aus der vorgenannten Satzung). Sofern kein Betrag eingetragen wird, ist die / der Bürgermeister/in bei allen Stundungen entscheidungsbefugt. Eine zusätzliche Änderung der vorg. Satzung wäre notwendig. Gem. Auskunft der hiesigen Amtskasse werden Stundungsanträge nur noch sehr selten gestellt. Alle weiteren Regelungen sind aus der bisherigen Satzung übernommen worden. Das Satzungsmuster nennt beispielhaft noch folgende weitere Aufgaben, die übertragen werden könnten:

- Einstellung von Beschäftigten
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von ... € nicht überschritten wird
- Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins ... € (die Gesamtbelastung ... €) nicht übersteigt
- Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von ... € nicht übersteigt
- Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von ... €)
- Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, (soweit der monatliche / jährliche Mietzins ... € nicht übersteigt)

- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen /bis zu einem Wert von ... €)

Zu § 3: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten sind wesentlich umfangreicher gefasst worden.

In Abs. 2 ist die Aufnahme weiterer Aufgaben möglich, z.B. „Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen“. Weitere als die im Entwurf aufgeführten Aufgaben sind jedoch in die Hauptsatzung des Amtes auch nicht aufgenommen worden. Ferner handelt es sich bei den Aufgaben in Abs. 2 auch nicht um eine abschließende Aufzählung.

Zu § 4: Um eine flexiblere Besetzung der Ausschüsse zu ermöglichen, wird verwaltungsseitig eine „andere“ Bezeichnung für die Zusammensetzung vorgeschlagen. Durch die neue Formulierung in Absatz 1 können (nicht müssen) alle Ausschüsse auch mit Bürgerinnen und Bürgern besetzt werden, wobei ihre Zahl die der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen darf.

In Absatz 4 sieht die Mustersatzung einen weiteren Zusatz vor. Diese Regelung kommt allerdings nur äußerst selten zum Tragen und berechtigt Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

Die Mitgliederzahlen im Bauausschuss und im Liegenschaftsausschuss wurden wunschgemäß erhöht.

Zu §§ 5+6: Keine Änderungen

Zu § 7: Die Mustersatzung sieht eine ausführlichere Regelung vor. Die Wertgrenzen wurden aus der bisherigen Satzung übernommen.

Zu § 8: Keine Änderungen

Zu § 9: Aufgrund der Änderung der Bekanntmachungsverordnung sind entsprechende neue Regelungen notwendig bzw. möglich. So kann festgelegt werden, dass Satzungen und andere Bekanntmachungen (z.B. Sitzungstermine) nur noch auf der Homepage eingestellt werden müssen. Eine derartige Regelung beinhaltet bereits die Hauptsatzung des Kreises und einiger Gemeinden im Kreisgebiet (gem. Auskunft der Kommunalaufsicht). Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Regelung gem. Entwurf zu beschließen.

Ferner ist mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 07.09.2020 u.a. die Gemeindeordnung geändert worden. Eingefügt wurde neu der § 35a mit folgendem Wortlaut:

§ 35a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.*
- (2) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.*

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) § 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.
- (6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer digitalen Sitzung mit sehr viel technischem Aufwand verbunden.

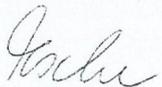
Damit die Gemeinde jedoch von der Möglichkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung Gebrauch machen kann, ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ein Mustertext ist am Ende der Synopse zu finden und wird nach Beschlussfassung in die Satzung mit aufgenommen.

Abschließend noch der Hinweis, dass die Hauptsatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedarf.

Beschlussvorschlag:

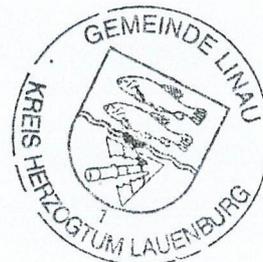
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linau beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich.

Im Auftrage



Tesche

Linau, d. 14.09.23



Derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Linau (1. Nachtragssatzung wurde berücksichtigt)	Entwurf Neufassung Hauptsatzung (Änderungen in Rot dargestellt)
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Linau erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Linau erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt "In Rot eine silberne Wellenleiste, begleitet oben von zwei übereinander gestellten silbernen Schleien, unten von einer schräglinks gestellten, viermal von Silber und Schwarz geteilten Pfeilspitze (Strahl)".</p> <p>(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Linau, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt "In Rot eine silberne Wellenleiste, begleitet oben von zwei übereinander gestellten silbernen Schleien, unten von einer schräglinks gestellten, viermal von Silber und Schwarz geteilten Pfeilspitze (Strahl)".</p> <p>(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Linau, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß besonderer Satzung, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.500,00 € nicht überschritten wird, 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt, 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €, 5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 €, 6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO, 7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen (bis zu einem Betrag von 2.000 €), Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.500,00 € nicht überschritten wird, 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt, 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €, 5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 €, 6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO, 7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen. <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Finanzausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Haushalt, Finanzen, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>b) Bauausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Bauangelegenheiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Finanzausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 3 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Haushalt, Finanzen, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>b) Bauausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Bauangelegenheiten</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohner-versammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung.

c) Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:
Verwaltung des Grundvermögens

d) Gewässer- und Abwasserausschuss

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:
Gewässer,
Gräben,
Abwasseranlagen

e) Sozialausschuss

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und
bis zu 2 Bürgerinnen oder
Bürger, die der Gemeindevertretung angehören
können

Aufgabengebiet:
Sozialangelegenheiten

f) Ausschuss für Sport, Freizeit und Erholung

Zusammensetzung:
5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:
Ausbau des Gemeindezentrums,
Einrichtung von Anlagen für Sport und Freizeit

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

c) Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Verwaltung des Grundvermögens

d) Gewässer- und Abwasserausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Gewässer,
Gräben,
Abwasseranlagen

e) Sozialausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Sozialangelegenheiten

f) Ausschuss für Sport, Freizeit und Erholung

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Ausbau des Gemeindezentrums,
Einrichtung von Anlagen für Sport und Freizeit

In die Ausschüsse zu a) bis f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

<p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sn.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p>

<p>Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht.</p>	<p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2008 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18.03.2014 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.03.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.2020, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom xx.xx.2023 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>
<p><i>Die nebenstehende Regelung kann zusätzlich in die neue Hauptsatzung aufgenommen werden, sofern die Durchführung digitaler Sitzungen vorgesehen ist. Ohne Regelung in der Hauptsatzung ist die Durchführung einer digitalen Sitzung nicht zulässig. Der Paragraph würde nach § 5 eingefügt werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.</p>

Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

VORLAGE

Für die Sitzung der Gemeindevertretung Linau am 14.09.2023, TOP

10 a

Betreff:

Wahl von weiteren Mitgliedern in die ständigen Ausschüsse (s. Hauptsatzung)

1. Erläuterung

Aufgrund der gesetzlichen Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in der Gemeindevertretung Linau auf 13 Mitglieder sollen die Ausschüsse Bau und Liegenschaften von 3 auf nun 5 Mitglieder erhöht werden.

2. Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung Linau wählt auf Vorschlag Herrn Roland Funk und Herrn Gerhard Griem in den Bauausschuss.

^u
Roland

3. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
13	12	12	/	/

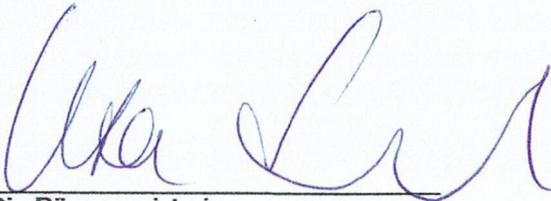
4. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Linau, 14.09.23
Ort, Datum


Die Bürgermeisterin



VORLAGE

Für die Sitzung der Gemeindevertretung Linau am 14.09.2023, TOP

106

Betreff:

Wahl von weiteren Mitgliedern in die ständigen Ausschüsse (s. Hauptsatzung)

1. Erläuterung

Aufgrund der gesetzlichen Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in der Gemeindevertretung Linau auf 13 Mitglieder sollen die Ausschüsse Bau und Liegenschaften von 3 auf nun 5 Mitglieder erhöht werden.

2. Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung Linau wählt auf Vorschlag Herrn Wilfried Sülflohn und Herrn Jan Prah in den Liegenschaftsausschuss.

3. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
13	12	12	/	/

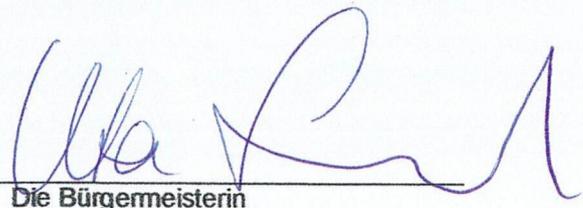
4. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Linau, d. 14.09.23
Ort, Datum


Die Bürgermeisterin



VORLAGE

Für die Sitzung der Gemeindevertretung Linau am 14.09.2023, TOP

12

Betreff:

Beschlussfassung über einen anteiligen Honorarzuschuss für den Schützenverein Linau u. Umgebung von 1908 e.V.

1. Erläuterung

Der Schützenverein Linau hat in Person seiner Schriftführerin Imke Marie Griem mit Schreiben vom 18.04.2023 einen anteiligen Honorarzuschuss in Höhe von 2.500 Euro für das laufende Jahr 2023 beantragt. Hiermit sollen die anfallenden Kosten für drei nebenamtlichen Übungsleiterinnen finanziert werden.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass die Höchstförderung bei Vereinen bis zu 100 Mitgliedern 1000,- Euro und für je weitere angefangene 50 Mitglieder 500,00 Euro beträgt.

Derzeit hat der Schützenverein Linau 211 Mitglieder. Diese Höchstförderung ergibt sich aus der beigefügten Richtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Mitfinanzierung der Kosten für haupt- und nebenamtliche Sportlehrer und Sportlehrerinnen sowie Übungsleiter und Übungsleiterinnen.

Sowohl der Kreissportverband als auch der Schützenverein Linau tragen ebenfalls in gleicher Höhe zur Finanzierung bei.

2. Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung Linau beschließt, dem angefragten Honorarzuschuss für das laufende Jahr 2023 in Höhe von 2500,- Euro stattzugeben und bittet die Kämmerei um Überweisung.

3. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
13	12	12	/	/

4. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Linau, 14.09.27
Ort, Datum

(L.S.)

[Handwritten Signature]
Die Bürgermeisterin



Richtlinien

des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Mitfinanzierung der Kosten für haupt- und nebenamtliche SportlehrerInnen und ÜbungsleiterInnen

1. Ziel der Förderung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen SportlehrerInnen und ÜbungsleiterInnen zur Gewährung eines verlässlichen Übungsbetriebes in Turn- und Sportvereinen sowie Verbänden der Wasserrettung im Rahmen der grundlegenden Schwimmbildung.

Die Turn- und Sportvereine sowie Verbände der Wasserrettung müssen gemeinnützig sein und ihren Sitz im Landkreis Herzogtum Lauenburg haben. Turn- und Sportvereine sowie Verbände der Wasserrettung die in anderen Landkreisen bzw. Bundesländern organisiert sind, haben keine Ansprüche auf Leistungen der Sportförderung.

2. Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig ist die Beschäftigung auf Honorarbasis von:

- SportlehrerInnen, die eine staatlich anerkannte Ausbildung absolviert und mit einem Examen abgeschlossen haben;
- ÜbungsleiterInnen, die im Besitz einer vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ausgestellten Übungs- oder Fachübungsleiterlizenz bzw. vom jeweiligen Fachverband ausgestellten C-, B- oder A-Trainer-Lizenz sind;
- ÜbungsleiterInnen im Rahmen der grundlegenden Schwimmbildung, die im Besitz eines von den Wasserrettungsverbänden ausgestellten Lehrscheins oder einer staatlich anerkannten Schwimmlehrbefähigung sind.

3. Finanzierung

Es wird davon ausgegangen, dass

3.1.1 eine Übungsleiterstunde in der Regel Honorarkosten in Höhe von 12,00 Euro verursacht und

3.1.2 diese Kosten durch den Verein, die Gemeinde und den Kreis zu gleichen Teilen getragen werden.

Der Zuschuss des Kreises geht bis zur Höhe des unter Ziffer 3.1.1 genannten Regelbetrages von den tatsächlich aufgewendeten Honorarkosten aus, wodurch sich für eine abgeleitete Übungsstunde eine Höchstförderung von 4,00 € ergibt.

Die Höchstförderung beträgt

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 3.3.1 | bei Vereinen bis zu 100 Mitglieder | 1.000,- Euro |
| 3.3.2 | für je weitere angefangenen 50 Mitglieder | 500,- Euro |

3.4 Für Sportlehrerinnen/Sportlehrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis beim Verein für Jugendpflege und Sport e. V. stehen, kommt ein Kreiszuschuss nach Ziffer 3.2 nicht in Betracht; der Verein erhält unmittelbare Kreiszuwendungen.

4. Antragstellung

Dem Zuschussantrag auf Vordruck sind beizufügen:

- eine Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten, insbesondere der abzuleistenden Übungsstunden
- die jeweiligen Lizenzen der Übungsleiter; bei den Sportlehrern genügt die Erklärung, dass sie ein Examen im Wahlfach „Leibesübungen“ abgelegt haben.

5. Verwendungsnachweis

Dem Verwendungsnachweis auf Vordruck sind Aufstellungen und Belege der tatsächlich abgeleisteten Übungsstunden und der gezahlten Honorare beizufügen.

Zuviel empfangene Zuschussbeiträge sind zurückzuzahlen.

6. Vorbehalt

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben; auf sie besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgen nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel.

7. Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses am 31.03.2022 treten diese Richtlinien mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung Linau am 14.09.23, TOP 14

Betreff: 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Linau (Beitrags- und Gebührensatzung)

Erläuterungen:

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der aktuellen Rechtsprechung sind die Abwassergebühren spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde Linau hat die Abwassergebühren letztmalig für das Jahr 2020 kalkuliert. Auf Anraten der Verwaltung hat die Gemeinde in diesem Jahr die Fa. Treukom GmbH mit der Fortschreibung des Anlagevermögens und der Erstellung einer Gebührenkalkulation zum 01.10.2023 beauftragt. Auf Grund der aktuellen Situation mit vielen Preissteigerungen schlägt die Treukom GmbH vor, in Hinblick auf die bevorstehenden Investitionen, einen einjährigen Kalkulationszeitraum zu wählen. Die Arbeiten wurden fertig gestellt. Hiernach ergeben sich neue Gebührensätze.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Grundgebühr:

a) Schmutzwasser 8,00 EUR/Monat (bisher: 8,00 EUR/Monat)

Zusatzgebühr:

b) Schmutzwasser 4,50 EUR/m³ (bisher: 3,37 EUR/m³)

Die Berechnungen der Treukom GmbH sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Gemeinde Linau erhebt eine Abwassergebühr, welche nicht auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt ist. Im Moment beträgt der Niederschlagswasseranteil in der Einheitsgebühr rund 12 %. Aufgrund der aktuellen Bundesrechtsprechung sind maximal 12 % Niederschlagswasseranteil in einer Einheitsgebühr zulässig. In Schleswig-Holstein wurde auch bereits entschieden, dass oberhalb von 6 % die Gebühren für die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung zwingend getrennt zu erheben sind. Der Klageweg sollte den Gebührenschuldner*innen nicht eröffnet werden, da die Gemeinde vor Gericht mit der Einheitsgebühr vermutlich scheitern würde. Bei immer weiter steigenden Gebühren steigt das Risiko eines Widerspruches. Diesem Widerspruch müsste dann stattgegeben werden.

Die Treukom GmbH und die Verwaltung raten der Gemeinde Linau die Einführung der Niederschlagswassergebühr. Hierzu muss seitens der Verwaltung eine Befragung zu den angeschlossenen Flächen durchgeführt werden. Die Verwaltung hat der Gemeinde zu diesem Zweck eine entsprechende Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle sei nochmal erwähnt, dass für die Benutzer durch die getrennte Gebührenerhebung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Kosten werden nur anders verteilt, nämlich nach dem Grad der jeweiligen Inanspruchnahme. Das führt am Ende zur Verschiebung bei jedem einzelnen Benutzer. Die Gesamteinnahme bleibt jedoch unverändert.

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung Linau beschließt die 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Linau entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
13	12	12	—	—

Bemerkung:

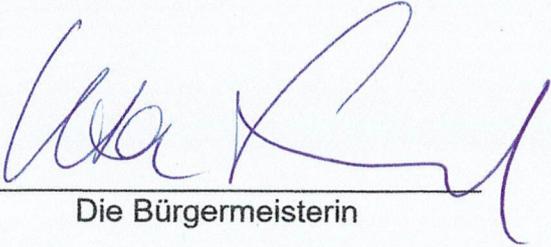
Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Linau, den 14.09.2023

(L.S.)


Die Bürgermeisterin



Berechnungen

Abwasserbeseitigung Gemeinde Linau

**Gebührenkalkulation 2024
und
Nachkalkulation 2020 bis 2023**

Nachkalkulation 2022 - Abwasser - der Gemeinde Linau

Ifd. Nr.	Kostenarten		Summe it. Haushalt (4) €	Perioden- abgrenzung	Summe 2022	Vorkostenstellen					Hauptkostenstellen				
	Haus- halts- stelle (2)	Kostenart/ Erlösart (3)				Ab- wasser allgem. (5) €	Klar- werk allgem. (6) €	Sam- lung allgem. (7) €	Misch- wasser (8) €	Schmutz- wasser (9) €	Klarwerk Regen- wasser (10) €	Schmutz- wasser (11) €	priv. Flächen (12) €	öffentl. Fl. (13) €	
I Direkte Kostenzuordnung															
1	700.510000	Unterhaltungskosten	15.702,75	-5.277,35	10.425,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	700.540000	Bewirtschaftungskosten	30.445,85	-3.779,32	26.666,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	700.54001	Entschlammung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	700.640000	Abwasserabgabe SW	2.852,32	2.609,22	5.461,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	700.65200	Fernsprechgebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6	700.67210	Betriebl. Überwachung	1.086,40	75,80	1.162,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7	700.65200	Selbstüberwachung/Wartung	14.450,22	-1.550,82	12.899,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	700.672300	Verwaltungskosten	11.388,00	0,00	11.388,00	11.388,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9	700.67240	Personalkostenersatzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	700.673000	Verwalt. beitr. - Ablesedaten-	521,22	0,00	521,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	730.510000	Unterhaltung Regenwasser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12	diverse	Umgliederung aus VMH	2.955,82	0,00	2.955,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
13	703.711000	Abwasserabgabe RW	68,29	0,00	68,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34,15	
14	TREUKOM	Gaböhrenkalkulation	1.800,00	0,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	180,00	
15	TREUKOM	Entschlammung / Zuführ. RS	29.400,00	0,00	29.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
16	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	181.060,71	0,00	181.060,71	12.939,03	0,00	0,00	79.489,02	68.920,49	0,00	0,00	0,00	4.015,23	
17	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	5.599,70	0,00	5.599,70	0,00	393,03	0,00	7.390,68	-3.478,47	0,00	0,00	0,00	550,76	
18			297.331,28	-7.922,47	289.408,81	11.388,00	13.332,06	0,00	86.889,70	149.664,82	4.440,22	25,97	0,00	4.780,14	
II Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen															
13		auf Klärwerk Schmutzwasser	0,00	-4.555,20	-4.555,20	-4.555,20	-5.592,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14		auf Klärwerk Regenwasser	0,00	-1.138,80	-1.138,80	-1.138,80	-7.739,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15		auf Abwassersammlung Schmutzwasser	0,00	-3.416,40	-3.416,40	-3.416,40	0,00	0,00	-46.178,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
16		auf Abwassersammlung RW private Flächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.675,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
17		auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen	0,00	-2.277,60	-2.277,60	-2.277,60	0,00	0,00	-22.035,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
18			0,00	-11.388,00	-11.388,00	-11.388,00	-13.332,06	0,00	-86.889,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
III Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen															
18		Kosten nach Hauptkostenstellen	297.331,28		289.408,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
IV Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis															
20		Gebühreneinnahmen	200.014,68		200.014,68										
21		Ersstattung öffentliche Entwässerung	33.532,47		33.532,47										
22		Sonstige Einnahmen	480,00		480,00										
23			234.027,15		234.027,15										
V Gebührentüber-/unterdeckung															
			-63.304,14		-55.381,67										
			159.812,82	4.439,03	164.251,85	159.812,82	4.439,03	0,00	0,00	66.505,99	23.115,50	0,00	0,00	33.532,47	
			124.923,27	3.469,92	128.393,19	124.923,27	3.469,92	0,00	0,00	53.552,45	18.069,04	0,00	0,00	33.532,47	
			125.403,27	3.469,92	128.873,19	125.403,27	3.469,92	0,00	0,00	53.552,45	18.069,04	0,00	0,00	33.532,47	
			-34.409,55	-969,11	-35.378,66	-34.409,55	-969,11	0,00	0,00	-14.956,54	-5.046,46	0,00	0,00	0,00	

Betriebsabrechnungsbogen 2024 - Abwasser - der Gemeinde Linau

Kostenarten			Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
lfd. Nr.	Haus-halts-stelle (2)	Kostenart/ Erlösart (3)	Abwasser allgem. (5) €	Klärwerk allgem. (6) €	Samm-lung allgem. (7) €	Misch-wasser (8) €	Schmutz-wasser (9) €	Klärwerk Regen-wasser (10) €	Schmutz-wasser (11) €	priv. Fl. (12) €	öffentl. Fl. (13) €
			Summe (4) €								
I Direkte Kostenzuordnung											
1	700.510000	Unterhaltungskosten	16.000,00	0,00	6.480,38		9.519,62				
2	700.540000	Bewirtschaftungskosten	35.000,00	1.241,98			29.610,91		4.147,12		
3	700.511000	Entschlammung Klärteiche	0,00				0,00				
4	diverse	Umgliederung in (-) / aus (+) VMI	0,00	0,00	0,00						
5	700.640000	Abwasserabgabe SW	3.000,00				3.000,00				
6	703.711000	Abwasserabgabe RW	70,00								
7	diverse	Überwachung	16.600,00							35,00	35,00
8	700.689000	Entschlammung / Zuführ. RS	30.400,00				30.400,00				
9	700.672300	Verwaltungskosten	13.700,00								
10	700.673000	Verwalt beitrag -Ablese Daten-	500,00								
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	190.906,49	12.607,99	0,00	89.660,89	67.382,89	0,00	12.111,38	4.674,55	4.468,79
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	2.290,86	136,77	0,00	11.326,17	-11.050,47	0,00	1.134,78	-150,91	894,53
13			<u>308.467,35</u>	<u>13.986,74</u>	<u>6.480,38</u>	<u>100.987,06</u>	<u>128.862,95</u>	<u>0,00</u>	<u>17.393,28</u>	<u>4.558,64</u>	<u>5.398,32</u>
II Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen											
14	auf Klärwerk	Schmutzwasser	0,00	-6.357,06			22.667,06				
15	auf Klärwerk	Regenwasser	0,00	-7.629,68				9.289,68			
16	auf Abwassersammlung	Schmutzwasser	0,00	0,00	-4.536,26	-52.094,43			62.610,69		
17	auf Abwassersammlung	RW private Flächen	0,00	0,00	-972,06	-21.067,68				22.039,73	
18	auf Abwassersammlung	RW öffentl. Flächen	0,00	0,00	-972,06	-27.824,95					35.647,01
19			<u>0,00</u>	<u>-13.986,74</u>	<u>-6.480,38</u>	<u>-100.987,06</u>	<u>22.667,06</u>	<u>9.289,68</u>	<u>62.610,69</u>	<u>22.039,73</u>	<u>35.647,01</u>
III Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen											
20	Kosten nach Hauptkostenstellen		0,00	0,00	0,00	0,00	<u>151.530,01</u>	<u>4.644,84</u>	<u>80.003,97</u>	<u>26.598,37</u>	<u>45.690,17</u>
								<u>-4.644,84</u>			<u>4.644,84</u>

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2024
der Gemeinde Linau

IV. Ermittlung von
Teilgebührensätzen
nach Hauptkostenstellen

(1)	(2)	Gesamt (3) €	Klärwerk	Klärwerk	Sammlung	Sammlung	Sammlung
			Schmutz- wasser (4) €	Regenw. priv. Flächen (5) €	Schmutz- wasser (6) €	Regenw. priv. Flächen (7) €	Regenw. öffentl. Fl. (8) €
	Bezugsgröße cbm		50.100	50.100	50.100	50.100	
1	Unterhaltung, Bewirtschaftung	70.670,00	58.064,11	954,20	8.683,38	1.007,06	1.961,26
2	Entschlammungskosten	30.400,00	30.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Verwaltungskosten	14.200,00	1.370,00	0,00	5.980,00	0,00	6.850,00
4	kalk. Zinsen	2.290,86	-10.976,04	31,17	3.655,70	868,59	8.711,45
5	kalk. Abschreibungen	190.906,49	72.671,94	3.659,47	61.684,89	24.722,73	28.167,46
6	Summe gesamt	308.467,36	151.530,01	4.644,84	80.003,97	26.598,37	45.690,17
	abzüglich Deckungsbeiträge						
7	Grundgebühren	-40.128,00	-23.556,12		-12.437,03	-4.134,85	
8	sonstige Einnahmen	0,00	0,00				
9	Erstattung Gemeinde RW öff. Fl.	-45.690,17					-45.690,17
10	aus Verbrauchsgebühren zu decken	222.649,19	127.973,89	4.644,84	67.566,94	22.463,52	0,00
11	Kostensatz in €/BE laufendes Jahr		2,55	0,09	1,35	0,45	
12	Verrechnung Über-/Unterdeckung						
13	Unterdeck. Vorjahre: 2.600,00 € 100%	2.600,00	1.701,60		898,40		
14	aus Verbrauchsgebühren zu decken	225.249,19	129.675,49	4.644,84	68.465,34	22.463,52	
15	Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit		2,59	0,09	1,37	0,45	

V. Ermittlung von Gebührensätzen

A	Schmutzwassergebühr	€/cbm
16	Klärwerk Schmutzwasser	2,55
17	Klärwerk Regenwasser	0,09
18	Abwassersammlung Schmutzwasser	1,35
19	Abwassersammlung Regenwasser priv. Flächen	0,45
20	Zwischensumme laufendes Jahr	4,44
21	Verrechnung Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,06
22	Summe	4,50
B	Ansatz Grundgebühr	€/Monat
		8,00
C	Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde Linau	€
23		45.690,17

Kalkulatorische Zinsen 2024 - Abwasser - der Gemeinde Linau

		Ermittlungsschema nach KAG					Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
lfd. Nr.	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
I Betriebsnotwendiges Anlagevermögen															
1	+	Resbuchwert der fertigen Anlagen	01.01.2024	2.087.643,44	100%	2.087.643,44	95.608,51	1.490.493,93	0,00	0,00	248.039,00	0,00	151.670,00	55.197,50	46.634,50
2	+	Anlagezugänge	2024	35.000,00	50%	17.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	0,00	0,00
3	-	Abschreibungen	2024	-105.417,00	50%	-52.708,50	-2.859,50	-21.455,00	-2.859,50	-21.455,00	-24.228,00	-2.309,00	-2.309,00	-993,50	-893,50
4	=	Anlagevermögen gesamt	01.07.2024	2.017.226,44		2.052.434,94	92.749,01	1.469.038,93	0,00	0,00	223.811,00	0,00	166.861,00	54.234,00	45.741,00
II Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen															
5	+	Vorräte	2024	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+	Forderungen	2024	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	=	Umlaufvermögen gesamt		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	=	Betriebsnotwendiges Vermögen		2.017.226,44		2.052.434,94	92.749,01	1.469.038,93	0,00	0,00	223.811,00	0,00	166.861,00	54.234,00	45.741,00
III Abzugskapital															
9	+	Öffentliche Zuschüsse	01.01.2024	743.952,12	100%	743.952,12	28.417,09	477.903,65	0,00	0,00	166.220,48	0,00	40.099,97	15.930,12	15.380,81
10	+	Zugänge Öffentliche Zuschüsse	2024	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	+	Kanalanschlußbeiträge	01.01.2024	1.003.544,01	100%	1.003.544,01	42.006,54	587.735,63	0,00	0,00	264.042,47	0,00	75.773,02	33.986,35	0,00
12	+	Zugänge Kanalanschlußbeiträge	2024	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+	Unentgeltlich übernommene Anlagen	01.01.2024	0,00	100%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	+	Zugänge unentgeltl. übernom. Anlagen	2024	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	+	Erwirtschaftete Mehr-Abschreibungen	01.01.2024	204.922,44	100%	204.922,44	15.461,60	96.912,62	0,00	0,00	60.346,26	0,00	18.829,36	6.716,49	6.656,11
16	+	Zugang Mehr-Abschreibungen	2024	85.489,49	50%	42.744,75	3.444,50	23.332,88	3.444,50	23.332,88	9.463,45	3.789,26	3.789,26	1.373,78	1.340,90
17	=	Abzugskapital gesamt		2.037.908,06		1.995.163,32	89.329,72	1.185.884,78	0,00	0,00	500.072,65	0,00	138.491,61	58.006,74	23.377,82
IV Kalkulatorische Zinsen															
18	=	Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital		57.271,62		57.271,62	3.419,29	283.154,15	0,00	0,00	-276.261,65	0,00	28.369,39	-3.772,74	22.363,18
19	x	Zinssatz		4,00%		4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%
20	=	Kalkulatorische Zinsen	2024	2.290,86		2.290,86	136,77	11.326,17	0,00	0,00	-11.050,47	0,00	1.134,78	-150,91	894,53

einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz 4,00%

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Linau am 14.09.2023

zu Tagesordnungspunkt ... : 15

Einbeziehungssatzung Nr. 6 (Dröge Möhl)
hier: Auftrag Planungsleistungen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Linau hat auf Antrag von Herrn Griem begonnen, die Einbeziehungssatzung Nr. 6 aufzustellen. Für die Planungsleistungen wurde zunächst das Büro „Planlabor Stolzenberg“ aus Lübeck beauftragt. Mit der Planung waren Gemeinde und Antragssteller jedoch nicht zufrieden, daher wurde die Zusammenarbeit mit dem Büro Stolzenberg beendet (siehe GV-Beschluss vom 29.09.2022).

Stattdessen wurde das Planungsbüro „Architektur + Stadtplanung“ aus Hamburg gebeten, einen Vorschlag zur Planungsfortführung zu machen. Eine Abstimmung zwischen diesem Büro und der Kreisplanung fand im Juni 2023 statt. Demzufolge kann die Planung nach dem Vorschlag vom Büro Architektur + Stadtplanung fortgeführt werden.

Daher soll nun das Büro Architektur + Stadtplanung aus Hamburg mit der Fortführung der Planung gemäß Angebot vom 27.06.2023 beauftragt werden. Die Planungskosten sind vom Antragssteller an die Gemeinde zu erstatten, dafür ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Linau beauftragt das Planungsbüro „Architektur + Stadtplanung“ aus Hamburg mit der Fortführung der Planung zur Einbeziehungssatzung Nr. 6 (Dröge Möhl) gemäß Angebot vom 27.06.2023. Die Gemeindevertretung Linau beauftragt weiterhin die Bürgermeisterin, einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Antragssteller Herrn Griem zu schließen, in dem dieser sich zur Erstattung aller mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten verpflichtet,

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	12	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	1 (G. Griem)	11	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren keine / die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Linau, am 14.09.23



[Handwritten signature]
Bürgermeisterin

[Handwritten notes:]
kein Grundstück
sopu
es fer
Grundstück
betreff.

Honorarermittlung für städtebauliche Leistungen

Auftraggeber: Gemeinde Linau

Projekt: Einbeziehungssatzung „Dröge Möhl“

Hinweise zur Honorarermittlung

Diese vorläufige Honorarermittlung basiert auf den derzeit bekannten Daten über das Projekt. Änderungen an den Zielen, Zwecken und Anforderungen können Honoraränderungen nach sich ziehen.

Dem Auftragnehmer können gem. § 4 b BauGB Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB übertragen werden. Die in der Zusammenstellung aufgeführten Leistungen sind gemäß der Angebotsaufforderung des Auftraggebers und nach Einschätzung durch den Auftragnehmer anhand vergleichbarer Projekte definiert worden. Sollten sich verfahrensbedingte Änderungen während der Planbearbeitung ergeben oder sollten neben den genannten, weitere besondere Leistungen gem. Anlage 9 HOAI oder sonstige Leistungen übertragen werden, sind diese zu den genannten Stundensätzen auf Stundennachweis bzw. nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zu vergüten.

Die **besonderen Leistungen** gemäß Honorarberechnung werden pauschal angeboten; sie wurden nach Zeitaufwand abgeschätzt und pauschal entsprechend der angegebenen Stundensätze kalkuliert. Sofern der kalkulierte Zeitaufwand aus bislang nicht vorhersehbaren Gründen überschritten wird, nimmt der Auftragnehmer rechtzeitig Kontakt mit der Auftraggeberin auf, um eine neue einvernehmliche Regelung zu treffen.

Termine, Sitzungen, Fachplanungsrunden mit der Verwaltung und sonstige Termine, z.B. mit Behörden werden nach Zeitaufwand zu den unten genannten Stundensätzen abgerechnet.

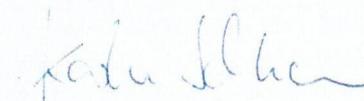
Die Erarbeitung der digitalen **X-Plan-Fassungen** für die Einbeziehungssatzung wird analog der Handhabe in Verträgen mit der Freien und Hansestadt Hamburg in Höhe von 5% der gem. HOAI ermittelten Grundleistungen (100%) vergütet

Die Stundensätze betragen netto:

- | | |
|--|---------|
| • Büroinhaber | 95,00 € |
| • Dipl.-Ing. / wissenschaftl. Mitarbeiter*in | 75,00 € |
| • Technische Assistenz | 55,00 € |

In den pauschalen **Nebenkosten** sind die Allgemeinkosten gem. § 14 (2) 1 u. 4 HOAI enthalten. Fahrtkosten für Termine werden zusätzlich auf Nachweis, bei Fahrten mit dem KFZ mit einer km-Pauschale in Höhe des Höchstbetrages des jeweils geltenden steuerfreien Kilometersatzes (zzt. 38ct/km), berechnet. Planausfertigungen und Druckkosten für die Behörden-Beteiligungen und zusätzliche Exemplare, z.B. für Fraktionen werden gem. § 14 (2) 2 HOAI auf Nachweis abgerechnet.

Wir weisen darauf hin, dass im Verfahren ggf. **Fachgutachten** wie z. B. ein A-RW 1 Nachweis mit Oberflächenentwässerungskonzept oder ein Bodengutachten durch ein Fachbüro zu erbringen sein werden. Diese sind nicht Gegenstand dieses Angebotes



Karsten Schwormstede

Honorarberechnung

Projekt 1753 Linau: Einbeziehungssatzung
 Angebot Linau: Einbeziehungssatzung VI 'Dröge Möhl'
 Auftraggeber Gemeinde Linau

Honorarberechnung

1	HOAI 2021	HOAI 2021	5.617,82	
Zusammenstellung				
1	Grundleistungen			4.775,15
1	Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen <small>Reduzierung von 60% auf 45% aufgrund Vorbefassung Büro Stolzenberg und geringerem Differenzierungsgrad als bei einem qualifizierten Bebauungsplan</small>	45 % von	5.617,82 (1)	2.528,02
2	Entwurf zur öffentlichen Auslegung	30 % von	5.617,82 (1)	1.685,35
3	Plan zur Beschlussfassung	10 % von	5.617,82 (1)	561,78
2	Zusatzleistungen Bauleitplanverfahren / sonstige Leistungen			730,89
1	Umweltprüfende Leistungen / inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	Pauschal	450,00	450,00
2	Erstellen einer X-Plan Fassung	5 % von	5.617,82 (1)	280,89
3	Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten			600,00
1	Beteiligung der Behörden / TöB gem. § 34 (6) Satz 1 i.V. mit § 13 (2) Nr. 3 BauGB (Verschickung)	Pauschal	350,00	350,00
2	Mitteilung der Abwägungsergebnisse	Pauschal	250,00	250,00
4	Leistungen zur Verfahrensbegleitung			1.100,00
1	Erstellen von Bekanntmachungen (2 Stück)	Pauschal	350,00	350,00
2	Beratungsunterlagen zur Behörden/TöB -Beteiligung (Abwägungstabelle)	Pauschal	500,00	500,00
3	Beratungsunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (Abwägungstabelle)	Pauschal	250,00	250,00
5	Termine			0,00
1	Termine	Honorar nach Zeitaufwand		0,00
Nebenkosten				
3% pauschal von Auftragssumme (7.206,04 €)			EUR	216,18
			EUR	216,18
Betrag				
Positionssumme			EUR	7.206,04
Nebenkosten			EUR	216,18
Summe, netto			EUR	7.422,22
Zzgl. 19 % Umsatzsteuer			EUR	1.410,22
Summe, brutto			EUR	8.832,44

Honorarberechnung - 100 % Bezugshonorar

Projekt 1753 Linau: Einbeziehungssatzung
Angebot Linau: Einbeziehungssatzung VI 'Dröge Möhl'
Auftraggeber Gemeinde Linau
Honorarberechnung 1 HOAI 2021

Berechnungsgrundlagen

- HOAI in der ab 01.01.2021 gültigen Fassung
- HOAI Tabelle § 21 Abs. 1, Honorartafel für Grundleistungen bei Bebauungsplänen
- Fläche: 0,63 ha
- Honorarzone: I, Mittel-Satz

aus Honorartabelle

	Von-Satz	Bis-Satz	Mittel-Satz
0,50	5.000,00	5.335,00	5.167,50
1,00	5.000,00	8.799,00	6.899,50

Berechnung

Honorar bei 100 % Grundleistungen ermittelt durch Interpolation	5.617,82	
Honorar bei 100 % Grundleistungen		5.617,82

Honorarermittlung für städtebauliche Leistungen

Auftraggeber: Gemeinde Linau

Projekt: Einbeziehungssatzung „Dröge Möhl“

Geltungsbereich: Bebauungsplan ca. 0,63 ha



GELTUNGSBEREICH DRÖGE MÖHL

Stand: 26.06.2023

040 - 44 14 15
Erkennungsnummer A9

ARCHITEKTUR

Bewertung der Anforderungen

Bewertung	gering I	durchschnittlich II	hoch III	Punkte/ Bewertung
Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte	1	2	3	1
Baustruktur und Baudichte	1	2	3	1
Gestaltung und Denkmalschutz	1	2	3	1
Verkehr und Infrastruktur	1	2	3	1
Topographie und Landschaft	1	2	3	2
Klima-, Natur- und Umweltschutz	1	2	3	2
Punktebewertung	6 - 9 Punkte	10 - 14 Punkte	15 - 18 Punkte	8
Honorarzone				I
Honorarsatz	Mittelhonorarsatz			